

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0094/2009

Abteilung: Fachbereich 4

Bearbeiter/in: Jutta Schneider

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt: 36330 und 36340

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung | Beratungsstatus |
|----------------------|------------|------------|-----------------------------|
| Jugendhilfeausschuss | 26.11.2009 | öffentlich | endgültige Beschlussfassung |

**Betreff: Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege
- Neufassung der Vollzeitpflegerichtlinien -**

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss folgenden

B e s c h l u s s :

Die Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Speyer in der Fassung vom 12. September 2000 zur Zahlung von Pflegegeld für junge Menschen, die außerhalb des Elternhauses in einer Familie im Rahmen der Hilfen zur Erziehung untergebracht sind, werden aufgehoben und durch folgende Neufassung ersetzt:

Hilfen zur Erziehung - Vollzeitpflege

- Förderrichtlinien des Fachbereichs Jugend, Familie, Senioren und Soziales
in der Fassung vom 26. November 2009 -

Begründung:

Die Förderrichtlinien für die Vollzeitpflege vom 12. September 2000 entsprechen nicht mehr den Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses aus dem Jahr 2004.

Die Verwaltung des FB 4 hat die Richtlinien teilweise inhaltlich neu gefasst und bei den Förderleistungen Anpassungen vorgenommen.

Neufassung der Richtlinien

Siehe Anlage

Anlage

Entwurf

Hilfe zur Erziehung - Vollzeitpflege Förderrichtlinien des Fachbereiches Jugend, Familie, Senioren und Soziales für die Vollzeitpflege in der Fassung vom 26. November 2009

Inhaltsverzeichnis

1. Anspruchsvoraussetzungen
2. Inhalt des Pflegegeldes (§ 39 SGB VIII)
3. Einmalige Beihilfen/Zuschüsse (§ 39 Abs. 3 SGB VIII)
 - 3.1 Erstausrüstung
 - 3.1.1 Mobiliar und Hausrat
 - 3.1.2 Bekleidung
 - 3.1.3 Spielmaterial
 - 3.1.4 Kinderwagen, Autositz
 - 3.1.5 Fahrzeuge
 - 3.2 Wichtige persönliche Anlässe
 - 3.3 Klassenfahrten, Jugendfreizeiten und Urlaub
 - 3.4 Kosten im Rahmen von Kindertagesstätten-, Schulbesuch, Berufsausbildung
 - 3.5 Therapie, Nachhilfe, Förderung
 - 3.5.1 Therapeutische Leistungen mit pädagogischer Indikation
 - 3.5.2 Nachhilfeunterricht
 - 3.5.3 Förderung besonders begabter Pflegekinder
 - 3.6 Versicherungen
 - 3.6.1 Krankenversicherung
 - 3.6.2 Unfallversicherung
 - 3.6.3 Sammelhaftpflichtversicherung
 - 3.6.4 Alterssicherung
 - 3.7 Weihnachtsbeihilfe
 - 3.8 Kosten für Familienheimfahrten
 - 3.9 Hilfen zur Verselbständigung des Pflegekindes
4. Kostenbeitrag
5. Kürzung des Pflegegeldes
6. Höhe des Pflegegeldes
7. Anhang: Rechtsgrundlagen

1. Anspruchsvoraussetzungen

Für Minderjährige, denen nach § 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses in einer Familie in Form von Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII gewährt wird, werden gemäß § 39 SGB VIII Geldleistungen (Pflegegeld) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt. Entsprechendes gilt für junge Volljährige, die in einer Pflegefamilie leben (§ 41 SGB VIII).

2. Inhalt des Pflegegeldes (§ 39 SGB VIII)

Das Pflegegeld setzt sich zusammen aus den Kosten der Erziehung und dem notwendigen Unterhalt (materielle Aufwendungen) des Pflegekindes. Die materiellen Aufwendungen beinhalten z. B. die Kosten für Unterkunft, Ernährung, Ergänzung der Bekleidung und des Hausrates, Körper- und Gesundheitspflege, Bildung und Taschengeld. Mit dem Pflegegeld sind auch die Kosten individueller Freizeitgestaltung abgegolten, wie z. B.:

- Vereinsbeiträge
- Sportbekleidung, Sportgeräte
- Musikstunden
- das Ausleihen eines Instrumentes

- Unterricht und Materialien für eine künstlerische Betätigung.
Das Pflegegeld wird als Pauschalbetrag gewährt (siehe Einlegeblatt).

3. Einmalige Beihilfen / Zuschüsse (§ 39 Abs. 3 SGB VIII)

Der Lebensunterhalt des Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie umfasst neben der Sicherstellung des gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs auch die Gewährung nachfolgend aufgeführter einmaliger Beihilfen, Zuschüsse und altersentsprechender Ersatzbeschaffungen:

3.1 Erstausrüstung

3.1.1 Möbiliar und Hausrat

Die Erstausrüstung für Möbiliar und Hausrat wird als einmalige Leistung gewährt.

Die Kosten der Erstausrüstung umfassen

- die Renovierung und kindgerechte Einrichtung des Kinderzimmers und
- die Erstausrüstung mit Möbiliar. Diese umfasst insbesondere ein komplettes Bett mit Matratze, Kopfkissen und Decke, Bettbezüge sowie einen Spiel- oder Arbeitstisch, einen Schrank, einen Stuhl sowie
- weitere Ausstattungen, die den altersbedingten Bedürfnissen des Pflegekindes entsprechen.

Im Regelfall wird ein Betrag bis zu 1.500,00 € gewährt. *(Quelle: Empfehlungen Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Rheinland-Pfalz (Landesjugendamt) vom 01.03.2004, Ziffer 1.1)*

3.1.2 Bekleidung

Die Erstausrüstung an Bekleidung wird im Regelfall in derselben Höhe gewährt wie für Minderjährige, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung untergebracht sind. Die Empfehlungen zum Bekleidungsgeld des Landesamtesjugendamtes werden in ihrer jeweils gültigen Fassung angewendet (z. Zt. liegt die Höchstgrenze für Bekleidungserstausrüstung laut Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 11.12.2000 bei maximal 436,40 €).

3.1.3 Spielmaterial bis zu 150,00 €

3.1.4 Kinderwagen, Autositz jeweils bis zu 150,00 €

3.1.5 Zuschüsse für Fahrzeuge

| | |
|--|----------|
| Kinderfahrrad inkl. Helm bis zu | 150,00 € |
| Jugendfahrrad inkl. Helm bis zu | 200,00 € |
| Mofa oder Moped inkl. Helm und Nierenschutz bis zu | 450,00 € |

Die Bezuschussung eines Mofas oder Mopeds ist nur dann möglich, wenn das Fahrzeug zur Erreichung der Schule oder der Ausbildungsstätte unbedingt notwendig ist. Folge- und Instandsetzungskosten werden nicht übernommen. Es muss sichergestellt sein, dass die Betriebs- und Unterhaltungskosten vom Antragsteller selbst getragen werden.

3.2 Wichtige persönliche Anlässe

Zu den wichtigen persönlichen Anlässen zählen die Taufe, die Erstkommunion, die Konfirmation oder vergleichbare Festlichkeiten mit besonderem und einmaligem Charakter. Der Bedarf umfasst Kleidung und Kosten für die Ausgestaltung des Festes.

Der Zuschuss für das Fest beträgt pauschal 200,00 €

Für Kleidung bei Kommunion oder Konfirmation beträgt der Zuschuss maximal 100,00 €

3.3 Klassenfahrten, Jugendfreizeiten, Stadtranderholung und Urlaub

Die Kosten für schulische Veranstaltungen, an denen der größte Teil der Klasse teilnimmt, werden in voller Höhe übernommen.

Gewährt werden in der Regel für eine Jugendfreizeit pro Jahr bis zu 400,00 €, die Kosten für die Teilnahme an der Stadtranderholung werden in voller Höhe erstattet, für einen Familienurlaub wird je Pflegekind eine Pauschale gezahlt von 300,00 €

3.4 Kosten im Rahmen von Kindertagesstätten-, Schulbesuch, Berufsausbildung

3.4.1 Die Elternbeiträge für Kindertagesstätten werden dann übernommen, wenn eine Beitragspflicht besteht.

3.4.2 Die Kosten für einen Schulranzen werden bezuschusst mit bis zu 100,00 €
Die Kosten für die Anschaffung der erforderlichen Schulbücher (abzüglich Lernmittelgutschein) werden erstattet; maßgebend ist die Schulbuchliste.
Für Kinder, die keine Regelschule besuchen, wird der zusätzlich entstehende Sonderbedarf (z.B. Kopien anstelle von Schulbüchern) erstattet.
Kleinere Anschaffungen (z. B. Hefte und Schreibmaterial) sind vom monatlichen Pflegegeld zu finanzieren.

3.4.3 Ausbildungsbedingte Sonderaufwendungen (z.B. Berufskleidung) werden im Einzelfall übernommen.

3.4.4 Für den Erwerb eines Führerscheines (KFZ, Roller, Moped, Mofa) können bei ausbildungsbedingter Notwendigkeit 2/3 der Kosten übernommen werden. Einzelheiten regelt die Empfehlung des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz zur Übernahme der Kosten für den Erwerb eines Führerscheins, deren Anwendung durch den Jugendhilfeausschuss am 25.11.1992 beschlossen wurde.

3.4.5 Für eine EDV-Ausstattung, die zur Benutzung durch das Kind aus schulischen oder später aus beruflichen Gründen erforderlich ist, wird ein Zuschuss in Höhe von 2/3 der Anschaffungskosten, maximal 400,00 €, gewährt, sofern in der Pflegefamilie kein PC vorhanden ist oder nicht genutzt werden kann.
Die Erforderlichkeit muss durch den Pflegekinderdienst bestätigt werden.

3.5 Nachhilfe, Förderung

3.5.1 Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den das Pflegekind durch eine schulpädagogische ausgebildete Fachkraft, eines Studenten oder eine sonstige qualifizierte Fachkraft der betreffenden Fachrichtung erhält, um außergewöhnliche, aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Er orientiert sich am Lehrplan der Schule und dem Klassenstand des betroffenen Pflegekindes. Es muss eine realistische Chance bestehen, die Lerndefizite aufzuholen.

Im Rahmen der Hilfeplanung muss abgeklärt sein, ob der junge Mensch den Anforderungen der zur Zeit besuchten Schulform gerecht werden kann oder ob evtl. eine Überforderung vorliegt.

Der Antrag auf Nachhilfe muss folgende Angaben enthalten:
Nachhilfefach, Anzahl der Stunden und voraussichtliche Dauer des Nachhilfeunterrichts, Name, Honorarvorstellungen und Qualifikation der Fachkraft, letztes Zeugnis des Pflegekindes und Stellungnahme der Schule zu Ursachen der vorhandenen Lerndefizite, Notwendigkeit des Nachhilfeunterrichts und Erfolgsaussichten.

- 3.5.2** Zur Förderung besonders begabter Pflegekinder oder aus pädagogischen Gründen können die Kosten für Kurse/Unterricht z.B. im sportlichen, musischen oder künstlerischen Bereich nach Einzelfallprüfung erstattet werden.
Wird die Anschaffung eines Instrumentes oder sonstigen Gegenstandes erforderlich, können die Kosten nach Einzelfallprüfung teilweise oder ganz erstattet werden.

3.6 Versicherungen

- 3.6.1** Die Krankenversicherung für ein Pflegekind ist sicherzustellen.
Medizinische Hilfsmittel werden nach Einzelfallentscheidung bezuschusst, wenn die Krankenkasse nur einen Teilbetrag übernimmt.

Bei Brillen gilt:

Das Gestell wird bezuschusst mit maximal 50,00 €

Die Kosten für die Gläser werden nach Vorlage der Bestätigung des Augenarztes im medizinisch notwendigen Umfang übernommen.

- 3.6.2 **Unfallversicherung:**** Den Pflegeeltern wird empfohlen, **freiwillig** eine private Unfallversicherung abzuschließen. Beiträge für eine Unfallversicherung des Pflegekindes und der Pflegeeltern werden vom Jugendamt ab Nachweis in angemessener Höhe übernommen (§ 39 Abs. 4 SGB VIII). Für die Unfallversicherung gelten die Kosten von 79,00 € jährlich als anererkennungsfähige Aufwendungen, entsprechend der Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und persönliche Fürsorge e.V. vom 26.09.2007. **Versicherungspflichtig** sind Pflegeeltern (Vollzeitpflege), die mehr als 6 Kinder in ihren Haushalt aufgenommen haben, sowie Bereitschaftspflegeeltern, unabhängig von der Anzahl der aufgenommenen Kinder.

- 3.6.3 **Sammelhaftpflicht:**** Schäden, die das Pflegekind gegenüber Dritten verursacht, sind durch eine Sammelhaftpflichtversicherung bei der Stadt Speyer abgedeckt.

- 3.6.4 **Alterssicherung:**** Die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen freiwilligen Alterssicherung werden mit dem Pflegegeld ausgezahlt. *Dies bezieht sich nur auf die Person, die die Vollzeitpflege hauptsächlich durchführt und die aufgrund fehlender oder reduzierter Berufstätigkeit keinen oder nur einen geringen Anspruch auf gesetzliche Alterssicherung hat. In der Regel ist dies die Pflegemutter (siehe Gutachten vom DIJUF für den Deutschen Verein vom 18.01.2007, a.a.O., Seite 28)*

Für die hälftigen Kosten einer Alterssicherung gilt der Betrag von zurzeit 39.80 € pro Monat als angemessen. Auch wenn mehrere Pflegekinder betreut werden, wird der Betrag zur Alterssicherung nur einmal ausgezahlt.

3.7 Weihnachtsbeihilfe

Weihnachtsbeihilfe wird im Rahmen des § 39 SGB VIII in Höhe des jeweiligen Beschlusses des Landesjugendhilfeausschusses (derzeit Beschluss vom 26.11.2007) gewährt.

3.8 Kosten für Familienheimfahrten

Bei Besuchskontakten zur Herkunftsfamilie oder anderen Bezugspersonen werden die Fahrtkosten in der Regel für bis zu 12 Fahrten im Jahr nach Vorlage der entsprechenden Nachweise (Fahrkarte oder Kilometerangabe bei Autofahrten) erstattet.

3.9 Hilfen zur Verselbständigung des Pflegekindes

Zur Verselbständigung eines Pflegekindes können für Möbel und Hausrat bis zu 1.100,00 € gewährt werden.

4. Kostenbeitrag

Wenn das Pflegekind eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung) erzielt, wird ein Kostenbeitrag durch das Jugendamt erhoben. Die Berechnung des Kostenbeitrages erfolgt nach den §§ 91 - 94 SGB VIII. Andere Einkünfte des Pflegekindes (Rente, Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG u.ä.) werden durch das Jugendamt direkt vereinnahmt. Bei jungen Volljährigen wird auch deren Vermögen herangezogen.

5. Kürzung des Pflegegeldes

- 5.1 Bei Kur-/Klinikaufenthalt des Pflegekindes bis zu 6 Wochen wird das monatliche Pflegegeld in voller Höhe weitergewährt.
- 5.2 Bei Kur-/Klinikaufenthalten des Pflegekindes über 6 Wochen wird das monatliche Pflegegeld (aber nicht die Kosten der Erziehung) um 30 % gekürzt.
- 5.3 Bei längerfristiger Abwesenheit (ab 12 Monaten) ist eine Einzelfallentscheidung über die Fortsetzung bzw. die Beendigung der Vollzeitpflege erforderlich.
- 5.4 Besucht ein Pflegekind eine Tagesgruppe wird das monatliche Pflegegeld (aber nicht die Kosten der Erziehung) um den Verpflegungskostensatz der jeweiligen Einrichtung gekürzt. Bei Unterbringung in einer 5-Tage-Gruppe werden 50 % des Pflegegeldes (ohne Kosten der Erziehung) gekürzt.
- 5.5 Bei Betreuung des Pflegekindes durch in gerader Linie verwandte Personen (Großeltern oder Urgroßeltern) wird in der Regel das Pflegegeld angemessen gekürzt, wenn der Pflegeperson ein Betrag von 1.400,00 € zur Bestreitung des eigenen Unterhalts (Lebensunterhalt plus Kosten der Unterkunft) verbleibt. Bei Ehepaaren kommen für den Ehepartner monatlich 1.050,00 € hinzu. Als angemessene Kürzung gilt in der Regel eine Kürzung des Pflegegeldes um die Hälfte der Kosten der Erziehung, die materiellen Aufwendungen werden nicht gekürzt. Außergewöhnliche Verpflichtungen werden im Einzelfall überprüft.

6. Die Höhe des Pflegegeldes

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

Die aktuellen monatlichen Pauschalbeträge sind dem Einlegeblatt zu entnehmen.

Das Pflegegeld für **Wochenpflege** orientiert sich am Vollzeitpflegesatz. Das Pflegegeld beträgt bei

- Wochenpflege mit 5 Tagen 80 %, bei
- Wochenpflege mit 6 Tagen 90 %

des entsprechenden Vollzeitpflegesatzes.

7. Anhang (Rechtsgrundlagen)

§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

- Abs. 1 Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- Abs. 2 Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 - 35 SGB VIII gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.
- Abs. 2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereits ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.
- Abs. 3 Hilfen zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne von § 13 Abs. 2 einschließen.
- Abs. 4 Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige

- Abs. 1 Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und so lange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.
- Abs. 2 Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten die §§ 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.
- Abs. 3 Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen

Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 39 SGB VIII Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

- Abs. 1 Wird Hilfe nach den §§ 32 - 35 oder nach § 35 a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst auch die Kosten der Erziehung.
- Abs. 2 Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des § 35 a Abs. 2 Nr. 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Barbetrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35 a Abs. 2 Nr. 3) sind nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen.
- Abs. 3 Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.
- Abs. 4 Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson unterhaltsverpflichtet, so kann der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamtes untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.
- Abs. 5 Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.
- Abs. 6 Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 Einkommenssteuergesetz bei

der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.

- Abs. 7 Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.

§ 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan

- Abs. 1 Der Personenberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplanes nach Absatz 2 geboten ist.
- Abs. 2 Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.
- Abs. 3 Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden; vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden soll, soll zum Ausschluss einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die Stellen der Bundesagentur für Arbeit beteiligt werden.

Fachbereich Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Abteilung Sozialer Dienst

Johannesstraße 22a

Abteilungsleitung

Jutta Schneider

Tel. 14-2435 Zi. 206

e-mail: jutta.schneider@stadt-speyer.de

Sekretariat

Susanne Pia

Tel. 14-2336 Zi. 207

e-mail: susanne.pia@stadt-speyer.de

Pflegekinderdienst

Hildegard Brunner

Tel. 14-2273 Zi. 215

e-mail: hildegard.brunner@stadt-speyer.de

Maike Ries-Schwarz

Tel. 14-2737 Zi. 215

e-mail: maike.ries-schwarz@stadt-speyer.de

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Ilka Altpeter

A – K

Tel. 14-2351 Zi. 208

e-mail: ilka.altpeter@stadt-speyer.de

Alexandra Bayer

L – Z

Tel. 14-2229 Zi. 209

e-mail: alexandra.bayer@stadt-speyer.de